

# Das neue Erwachsenenschutzrecht

## TEIL II

### WER KANN VERTRETER SEIN? WELCHE KOMPETENZEN KOMMEN DEM VERTRETER ZU? WIE ERFÄHRT EIN ARZT VON EINER BESTEHENDEN VERTRETUNG?

Das ABCB sieht nunmehr vier Säulen der Vertretung vor. Den **Vorsorgebevollmächtigten**, den **gewählten**, den **gesetzlichen** und den **gerichtlichen Erwachsenenvertreter**. Während die ersten beiden Formen „vorsorglich“ errichtet werden, kommen letztere dann zur Anwendung, wenn eine Vertreterentscheidung notwendig ist, aber nicht vorsorglich bereits ein solcher bestellt wurde.

### VORSORGEVOLLMACHT

Mit der Vorsorgevollmacht kann der Vollmachtgeber (= derjenige, der die Vorsorgevollmacht erteilt) **eine oder mehrere Personen** (meist nahestehende Personen) bevollmächtigen, für ihn als Vertreter Entscheidungen zu treffen, wenn er selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist. Die Vorsorgevollmacht ist **schriftlich** vor einem **Notar**, **Rechtsanwalt** oder einem **Erwachsenenschutzverein** zu errichten. Der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Errichtung naturgemäß entscheidungsfähig sein. Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registriert werden. Damit ist aber nur gewährleistet, dass deren Vorliegen dokumentiert ist, sie ist damit noch nicht wirksam.

Wirksam wird die Vorsorgevollmacht erst durch den Eintritt des sog. **Vorsorgefalles**, das ist dann gegeben, wenn der Vollmachtgeber seine Entscheidungsfähigkeit verliert. Dann kann der Vorsorgebevollmächtigte den Eintritt des Vorsorgefalles eintragen lassen. Dafür braucht er neben der entsprechenden persönlichen Legitimation vor allem ein **ärztliches Zeugnis**, mit dem er gegenüber dem ÖZVV bescheinigt, dass der Vollmachtgeber, in den von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten seine Entscheidungsfähigkeit verloren hat. Es kann daher sein, dass bei Ihnen als Arzt jemand vorstellig wird, der um die Ausstellung eines derartigen ärztlichen



Mag. Nick Herdega, MSc.,  
Recht & Projekte



Mag. Kerstin Garbeis,  
Projekte & Kommunikation

Zeugnisses ersucht (siehe dazu vor allem auch die Ausführungen in Teil I der Reihe zum Erwachsenenenschutzrecht). In der Regel kommen diese Personen nach vorherigem Aufsuchen einer rechtskundigen Person (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenenschutzverein) mit einem vorgefertigten Formular zu Ihnen. Sollte Ihnen diese Person nicht bekannt sein, ist es unbedingt notwendig, sich von deren **Identität** zu überzeugen und mit den Angaben in der vorzulegenden Vorsorgevollmacht zu vergleichen, da dieser Person ja ein ärztliches Zeugnis übergeben wird, das Gesundheitsdaten des Vollmachtgebers enthält. Nur gegenüber dem Vorsorgebevollmächtigten ist die Herausgabe dieser Daten ohne Verletzung der **ärztlichen Schweigepflicht** zulässig (auch dem Vollmachtgeber können diese Daten übergeben werden, dessen Auftreten kommt in der Praxis in diesen Fällen aber selten vor).

Überdies ist es notwendig, dass Ihnen auch die entsprechende Vorsorgevollmacht vorgelegt wird,

denn Sie sollen ja zum einen die Identität des in der Urkunde genannten Vorsorgebevollmächtigten überprüfen können und zum anderen bestätigen, ob der **Vollmachtgeber**, für die in der Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten, **entscheidungsfähig ist oder nicht**. In der Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber genau festgelegt werden, für welche Angelegenheiten der Vorsorgebevollmächtigte überhaupt Vertretungsmacht erlangen kann.

Hat der Bevollmächtigte von Ihnen ein ärztliches Zeugnis darüber erhalten, dass der Vollmachtgeber seine Entscheidungsfähigkeit verloren hat, damit der **Vorsorgefall** eingetreten ist, kann er dieses gegenüber dem Register vorlegen und die Vorsorgevollmacht wird wirksam. In diesem Fall erhält der Vorsorgebevollmächtigte vom Register eine entsprechende Bestätigung seiner Bevollmächtigung. Ein **Muster** dieser und anderer Bestätigungen im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter dem Stichwort Erwachsenenschutz ([www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz](http://www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz)).

Sollte daher Ihnen als Arzt gegenüber jemand als Vertreter eines Patienten auftreten, dann lassen Sie sich in jedem Fall die entsprechende **Bestätigungs-urkunde** des ÖZVV vorlegen. Nur wer im ÖZVV als Vorsorgebevollmächtigter – oder sonst als Erwachsenenvertreter – registriert ist, ist auch tatsächlich Vertreter. Kann der Vertreter diese Urkunde nicht vorlegen, hat er in der konkreten Situation keinerlei Vertretungsrechte.

Stehen medizinische Entscheidungen an und kommen Sie als behandelnder Arzt zur Auffassung, dass der betreffende Patient nicht entscheidungsfähig ist, dann steht Ihnen mit einem Vorsorgebevollmächtigten, dessen sich aus der Vollmachtsurkunde ergebende Vertretungsmacht auch auf medizinische Angelegenheiten erstreckt, für diese Angelegenheiten eine entscheidungsbefugte Person zur Verfügung.

Die vertretene Person kann eine Vorsorgevollmacht jederzeit **widerrufen**, die Vorsorgevollmacht kann **gekündigt** werden oder endet automatisch mit dem Tod des Vollmachtgebers. Sie kann aber auch durch das Gericht beschlussmäßig für beendet erklärt werden, wenn z. B. der Vorsorgebevollmächtigte bei seinen Entscheidungen nicht den Willen und das Wohl der vertretenen Person beachtet.

Sollten bei Ihnen als Arzt Personen vorstellig werden, die Auskünfte über Möglichkeiten zur Errichtung

und Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht wünschen, leiten Sie diese sinnvollerweise an rechtskundige Personen (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein) weiter.

### GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG

Diese neue Vertretungsform kommt dann zum Tragen, wenn bei der betreffenden Person eine Errichtung einer **Vorsorgevollmacht nicht mehr möglich** ist, weil die volle Entscheidungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Es muss aber noch **geminderte Entscheidungsfähigkeit** vorliegen, d. h. die betreffende Person muss zumindest noch verstehen können, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben und muss dies auch wollen. Ist dies der Fall, können der Vertretene und der Vertreter eine **schriftliche Vereinbarung** abschließen, in der festgehalten wird, wer der Vertreter ist und für welche Angelegenheiten diese Person Vertretungsmacht haben soll.

Diese Vereinbarung ist wiederum vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenenschutzverein abzuschließen. Die gewählte Erwachsenenvertretung wird mit der **Eintragung** ins ÖZVV **sofort wirksam**. Die entsprechende Registrierungsbestätigung gilt als Nachweis der Vertretungsbefugnis. Sie finden ein Muster einer derartigen Bestätigung auf der Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter dem Stichwort Erwachsenenschutz

([www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz](http://www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz)).

Die gewählte Erwachsenenvertretung ist grundsätzlich unbefristet, endet mit dem Tod des Vertretenen oder des Vertreters, mit einem gerichtlichen Beschluss zur Beendigung oder wenn der Vertretene diese kündigt oder widerruft. Das Recht dazu steht ihm jederzeit zu – allerdings muss dies im ÖZVV registriert werden – und auf dieses Recht kann nicht verzichtet werden.

Wenn die Vertretungsbefugnis eines gewählten Erwachsenenvertreters (auch) **medizinische Angelegenheiten** umfasst, können medizinische Entscheidungen für den Vertretenen durch den Erwachsenenvertreter erfolgen. Voraussetzung dafür ist aber in jedem Fall, dass für die konkret anstehenden medizinischen Angelegenheiten der Vertretene (= Patient) nicht selbst entscheidungsfähig ist.

### GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

Unschärf könnte man von einer „**Angehörigen**“-**Vertretung** sprechen. Diese Vertretungsform kommt

immer erst zum Tragen, wenn keine Vorsorgevollmacht gegeben ist und auch eine gewählte Erwachsenenvertretung nicht gegeben ist oder nicht mehr ausgewählt werden kann, und die betreffende Person (= Patient) seine Entscheidungsfähigkeit verloren hat und daher für ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst Sorge tragen kann.

Als gesetzlicher Erwachsenenvertreter kommen folgende **nächste Angehörige** der betreffenden Person – so vorhanden – in Frage:

- Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder
- Geschwister, Nichten und Neffen
- Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner/Partnerin
- Lebensgefährtin/Lebensgefährte seit zumindest drei Jahren im gemeinsamen Haushalt

Als gesetzlicher Erwachsenenvertreter kommen auch Personen in Frage, die zuvor vom Betroffenen in einer sog. **Erwachsenenvertreterverfügung** genannt wurden.

Die betroffene Person hat jedoch die Möglichkeit, schon „vorsorglich“ der gesetzlichen Erwachsenenvertretung durch bestimmte Personen zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss allerdings im ÖZVV registriert sein. Die Bestellung dieser Person ist dann nicht möglich.

**Alle Angehörigen** stehen grundsätzlich **gleichrangig** nebeneinander. Idealerweise sollte im Familienverband geklärt werden, wer diese Aufgabe übernimmt. Es ist auch möglich, dass mehrere Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter fungieren, aber diese müssen unterschiedliche Wirkungsbereiche haben. **Für einen Wirkungsbereich** (z. B. medizinische Angelegenheiten) kann es daher **nur einen gesetzlichen Erwachsenenvertreter** geben. Ist eine „Abstimmung“ im Familienkreis nicht erreichbar, sollte ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter angefragt werden.

Der Aufgabenbereich des gesetzlichen Erwachsenenvertreters ist im Gesetz vorgegeben, wobei von diesem nicht alle Bereiche übernommen werden müssen. **Die Vertretung bei medizinischen Behandlungen** und der Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen (z. B. dem Behandlungsvertrag) ist eine vom Gesetz genannte Angelegenheit.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder dem Erwachsenenschutzverein im ÖZVV einzutragen. Dem Vertreter ist eine entsprechende Bestätigung auszustellen, aus

der auch seine Vertretungsmacht ersichtlich ist.

Sie finden ein Muster einer derartigen Bestätigung auf der Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter dem Stichwort Erwachsenenschutz

([www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz](http://www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz)).

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung **endet automatisch nach drei Jahren**, kann aber vor Ablauf dieser Zeit erneuert werden. Dies ist wiederum von einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein vorzunehmen.

Darüber hinaus endet diese Vertretungsform auch durch Widerspruch der betroffenen Person, der aber im ÖZVV eingetragen werden muss, sowie durch den Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder durch gerichtlichen Beendigungsbeschluss.

### GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

Diese Vertretungsform entspricht in einigen Bereichen der bisherigen Sachwalterschaft. Sie kommt vor allen Dingen dann zur Anwendung, wenn **keine andere Vertretungsform** gewählt wurde oder keine geeigneten Vertreter vorhanden sind. Die Entscheidung darüber liegt beim **Pflegschaftsgericht**, ebenso wer als Vertreter eingesetzt wird und welche Vertretungsbefugnisse diesem zukommen. Auch die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird (vom Gericht) im ÖZVV eingetragen. Der Vertreter erhält eine entsprechende Bestätigung, der Umfang seiner Befugnisse ist dem Gerichtsbeschluss zu entnehmen.

Sie finden ein Muster einer derartigen Bestätigung auf der Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter dem Stichwort Erwachsenenschutz

([www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz](http://www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz)).

Wenn die Vertretungsbefugnis eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters (auch) medizinische Angelegenheiten umfasst, können medizinische Entscheidungen für den Vertretenen durch den Erwachsenenvertreter erfolgen. Voraussetzung dafür ist aber in jedem Fall, dass für die konkret anstehenden medizinischen Angelegenheiten der Vertretene (= Patient) nicht selbst entscheidungsfähig ist.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet durch gerichtlichen Beschluss mit der Erledigung der betreffenden Angelegenheit/en, **spätestens jedoch nach drei Jahren**, sie kann jedoch erneuert werden. Sie endet ebenfalls durch Tod des Vertretenen bzw. des Vertreters oder durch gerichtliche Enthebung des Vertreters.

### WIE ERHÄLT EIN ARZT KENNTNIS VOM VORLIEGEN EINES VERTRETERS?

Entweder ist die zu behandelnde Person selbst in der Lage, den Vertreter zu benennen, dann kann direkt mit diesem Kontakt aufgenommen werden. Oftmals wird sich auch der Vertreter aus eigenem Antrieb im Rahmen einer ärztlichen Behandlung melden, dann ist seine Legitimation wie oben beschrieben unter Vorlage der entsprechenden Urkunden zu prüfen. Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden oder gibt es sonst keine Möglichkeit, kann vom behandelnden Arzt **Auskunft über das PflEGSCHAFTSGERICHT** eingeholt werden. Das PflEGSCHAFTSGERICHT ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Betroffene seinen **ständigen Aufenthalt** hat. Bei einem Spitalsaufenthalt ist es daher nicht das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Krankenanstalt liegt, sondern wo der Betroffene seinen **Wohnsitz** hat. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)) finden Sie eine Gerichtssuche, die bei Eingabe einer Postleitzahl oder der Gemeinde das zuständige Bezirksgericht anzeigt.

Das Ansuchen an das PflEGSCHAFTSGERICHT ist **schriftlich** einzubringen, **Fax** und **Eingabe mittels Bürgerkarte oder Handysignatur** sind **zulässig**, E-Mail jedoch nicht. Dabei ist ein rechtliches Interesse an der Anfrage bekannt zu geben – in der Regel reicht, dass Sie darauf hinweisen, dass Sie der behandelnde Arzt des betroffenen Patienten sind. Ein Muster dieser Anfrage finden Sie am Ende des sog. „Konsenspapieres Gesundheitsberufe“ auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ unter **www.aekooe.at/Infopakete/2.Erwachsenenschutzgesetz**. Sie erhalten in der Folge vom Gericht die Auskunft, ob ein Vertreter gegeben ist, dessen Namen und Kontaktdaten und – soweit dem Gericht bekannt – auch dessen Vertretungsbefugnis. Bitte beachten Sie auch, dass es in manchen Krankenanstalten dienstrechtliche interne Vorgaben für die Fertigung derartiger Anfragen gibt.

Eine **unmittelbare Einsicht** in das Register durch behandelnde Ärzte – wie von der Ärztekammer im Begutachtungsverfahren zu diesem Gesetz gefordert – wurde, genauso wie diesbezügliche Wünsche anderer Institutionen, vom Gesetzgeber leider nicht aufgegriffen, es bleibt daher nur der Weg über das PflEGSCHAFTSGERICHT.

### AUFGABEN DES VERTRETERS

Der Vertreter hat sich bei seinen Handlungen am **Willen des Betroffenen auszurichten und dessen Wohl zu wahren**. Er hat gewissermaßen eine Wunschermittlungspflicht gegenüber dem Vertretenen, um diesem eine möglichst selbstgewählte Lebensführung und -gestaltung zu ermöglichen. Dem Vertreter ist diesbezüglich auch eine **Verschwiegenheitspflicht** auferlegt. Er ist nicht selbst zur Betreuung verpflichtet, muss aber für Betreuung Sorge tragen. Sein konkreter Tätigkeitsbereich hängt naturgemäß von der eingeräumten Vertretungsbefugnis ab. Obliegt dem Vertreter auch die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten, ist auch dort dem Willen und dem Wohl des Betroffenen besonders Rechnung zu tragen. Insofern fungiert er auch als erste Ansprechstelle für den behandelnden Arzt und trifft auch die notwendigen Entscheidungen für den Patienten. (Im Detail wird die Vorgehensweise bei medizinischen Behandlungen in Teil III dieser Serie zum Erwachsenenschutzgesetz dargestellt). Als **Zweifelsregel** gilt, dass eine **indizierte Behandlung** auch vom Betroffenen **gewünscht** ist und daher grundsätzlich vom Vertreter auch zuzustimmen ist. Lehnt der Vertreter eine solche ab, muss er dies daher entsprechend begründen. Wenn Sie als behandelnder Arzt den Eindruck gewinnen, dass die Handlungen des Vertreters weder den Willen des Betroffenen nicht berücksichtigen oder sonst dem Wohl des Patienten abträglich sind und dafür keine nachvollziehbaren Erklärungen vom Vertreter erfolgen, oder sonst Umstände gegeben sind, die aus Ihrer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Handlungen des Vertreters hervorrufen, haben Sie jederzeit das **Recht, das PflEGSCHAFTSGERICHT** über diese Vorgänge zu informieren. Das PflEGSCHAFTSGERICHT kann in der Folge bei Notwendigkeit die Entscheidung des Vertreters abändern oder einen anderen Vertreter einsetzen. **Wichtig für Sie als Arzt zu beachten:** Sofern und soweit der betroffene Patient für die konkret vorliegenden Behandlungssituation selbst entscheidungsfähig ist, dann entscheidet nur der Patient selbst, dies auch dann, wenn ein Vertreter bestellt ist. Die Vertreterentscheidung darf nur dort erfolgen, wo keine Entscheidungsfähigkeit des Patienten mehr gegeben ist.

Auch in den Fällen, in denen mangels Entscheidungsfähigkeit des Patienten eine Vertreterentscheidung notwendig ist, muss dennoch der **Grund und die Bedeutung** der medizinischen Behandlung auch

**gegenüber dem betroffenen (entscheidungsunfähigen) Patienten erläutert** werden. Nur ausnahmsweise, wenn dies nicht möglich ist (z. B. bewusstloser Patient) oder dem Wohl des Patienten abträglich wäre, ist dies nicht notwendig. Hintergrund dieser Aufklärung gegenüber dem betroffenen Patienten ist auch, dass dieser die Möglichkeit hat, einer Behandlung zu widersprechen (die Folgen eines derartigen Handelns werden in Teil III erläutert), und um dieses Recht ausüben zu können, muss er naturgemäß vorher über die Behandlung informiert worden sein.

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist mit 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Naturgemäß waren zu diesem Zeitpunkt bereits Sachwalterschaften gegeben, Vorsorgevollmachten nach der alten Rechtslage errichtet bzw. haben Angehörige von der sog. Angehörigenvertretung nach dem alten Rechtsbestand Gebrauch gemacht. Was gilt nun für all diese Vertretungsformen? Wenn jemand **vor 1. Juli 2018 zum Sachwalter** bestellt wurde, gilt er ab 1. Juli 2018 automatisch als gerichtlicher Erwachsenenvertreter, bleibt aber entscheidungsbefugt wie vorher als Sachwalter. Die Gerichte überprüfen von Amts wegen in den nächsten Jahren die Notwendigkeit der weiteren Vertreterbestellung, sodass (ehemalige) Sachwalter dann – sofern überhaupt notwendig – in Vertreter gemäß dem neuen Erwachsenenschutzrecht umbestellt werden.

**Vorsorgevollmachten**, die vor dem 1. Juli 2018 errichtet wurden, bleiben weiterhin gültig, der Eintritt des Vorsorgefalles ist aber nach der neuen Rechtslage vorzunehmen. Ist der Vorsorgefall schon vor dem 1. Juli 2018 eingetreten und schon damals im ÖZVV registriert worden, dann bleibt dies vollinhaltlich aufrecht.

**Vertretungsbefugnisse naher Angehöriger**, die vor dem 1. Juli 2018 bereits im ÖZVV **registriert** wurden, bleiben auch nach dem 1. Juli 2018 mit jenen Rechten und Pflichten aufrecht, die damals gegolten haben, und werden nach der alten Rechtslage beurteilt, sie enden aber spätestens am 30. Juni 2021. Es kann Ihnen als Arzt daher vor allem in der nächsten Zeit noch eine Vertretungsform nach der alten Rechtslage in der hier vorgestellten Form begegnen. Bei Unklarheiten mit diesen oder sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz stehen Ihnen Fr. Mag. Garbeis und Hr. Mag. Herdega, MSc. gerne zur Verfügung. ■

### FORTBILDUNG: VOM SACHWALTER ZUM ERWACHSENENVERTRETER

Wer entscheidet, wenn PatientInnen nicht mehr für sich selbst entscheiden können? Auswirkungen auf medizinische Behandlungen durch das neue Erwachsenenschutzrecht ab 1. Juli 2018. **Jetzt noch schnell einen Fortbildungsplatz sichern!**

#### Termine:

10. April 2019: in der MedAk  
20. Mai 2019: in der MedAk  
18. Juni 2019: in der MedAk  
29. September 2019: Kursort im Salzkammergut (genauer Ort wird noch bekannt gegeben)

#### Anmeldung per E-Mail an:

schander@medak.at, office@medak.at  
**oder telefonisch** bei Frau Schander:  
0732 778371 314

**MedAk**

Medizinische  
Fortbildungs-  
Akademie ÖÖ  
[www.medak.at](http://www.medak.at)